



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

3. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen – Von-Miller-Straße“, Verz.Nr. 2.08; “

Geltendorf, den 18.03.2010

Fassung vom 08.10.2009



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Textteil **zur 3. Änderung des Bebauungsplans** **„Walleshausen – Von-Miller-Straße“,** **Verz.Nr. 2.08;**

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen– Von-Miller-Straße“, Verz.Nr. 2.08 als

Satzung:


1. Festsetzung durch Text

Der bestehende, gültige Bebauungsplan „Walleshausen – Von-Miller-Straße“ wird wie folgt geändert:

Die höchstzulässige bauliche Grundfläche (GR) für das Grundstück Fl.Nr. 892/8 Gemarkung Walleshausen wird auf 180 m² vergrößert.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Walleshausen – Von-Miller-Straße“ in der Fassung vom 20.05.1999 und seit dem 02.07.1999 rechtskräftig, sowie die 2. Änderung in der Fassung vom 07.08.2008 und seit dem 03.04.2009 rechtskräftig, gelten entsprechend auch für diese Änderung.

Geltendorf, den 18.03.2010


Lehmann
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen – Von-Miller-Straße“, Verz.Nr. 2.08;

1. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2009 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).



Geltendorf, den 19.03.2010

Lehmann
Lehmann
1. Bürgermeister

2. Der vom Gemeinderat am 08.10.2009 gebilligte Bebauungsplan-Entwurf wurde in der Fassung vom 08.10.2009 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB vom 29.01.2010 bis 03.03.2010 öffentlich ausgelegt.



Geltendorf, den 19.03.2010

Lehmann
Lehmann
1. Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 08.10.2009 hat in der Zeit vom 29.01.2010 bis 03.03.2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB)



Geltendorf, den 19.03.2010

Lehmann
Lehmann
1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss vom 11.03.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.10.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Geltendorf, den 19.03.2010

Lehmann
Lehmann
1. Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan ist am 18.03.2010 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Geltendorf, den 19.03.2010

Lehmann
Lehmann
1. Bürgermeister

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Walleshausen – Von-Miller-Straße“, Verz.Nr. 2.08

1. Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan „Walleshausen – Von-Miller-Straße“, Verz. Nr. 2.05, liegt vor in der Fassung vom 20.05.1999 und ist seit dem 02.07.1999 rechtskräftig.

Die vorliegende 3. Änderung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats vom 08.10.2009. Sie wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die zulässigen Grundflächen werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans berührt, es kommt zu einer Erhöhung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung erstreckt auf das Grundstück Fl.Nr. 892/8.

3. Ziel, Zweck und Auswirkung der Bebauungsplanänderung

Die textlichen Festsetzungen des bestehenden, gültigen Bebauungsplans „Walleshausen – Von-Miller-Straße“ werden geändert, um Wohnraum im Dach der Garage zu ermöglichen.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Walleshausen – Von-Miller-Straße“, in der Fassung vom 20.05.1999 und seit dem 02.07.1999 rechtskräftig, sowie die 2. Änderung in der Fassung vom 07.08.2008 und seit dem 03.04.2009 rechtskräftig, bleiben unberührt.

4. Belange des Umweltschutzes

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird gem. den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Es tritt durch die Änderung des Bebauungsplans keine weitere Bodenversiegelung ein. Im Rahmen der Prüfung des Vorhabens in der vereinfachten Vorgehensweise gem. dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung besteht kein Ausgleichsbedarf. Nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung sind nicht zu erwarten.

Geltendorf, den 18.03.2010

Fassung vom 08.10.2009